

BGer 5F_17/2018 vom 9. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_17_2018

FR: TF 5F_17/2018 du 9 octobre 2018

IT: TF 5F_17/2018 del 9 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe ist entgegen den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 BGG nicht unterzeichnet; eine auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestützte Rückweisung zur Verbesserung des Mangels erübrigt sich aber, weil auf das Gesuch aufgrund der nachfolgenden Ausführungen ohnehin nicht eingetreten werden kann.

E. 2

In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG). Soweit die Eingabe ebenfalls im Namen der Tochter eingereicht wird, kann auf sie von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 3

Das "Wiedererwägungsgesuch" ist als Revisionsgesuch im Sinn von Art. 121 ff. BGG entgegenzunehmen. Indes werden keinerlei Revisionsgründe angerufen und die beiden (nicht weiter ausgeführten) Aussagen der Gesuchstellerin, sie habe am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und es gehe um den Heimvertrag vom 30. November 2015, stellen offensichtlich keine hinreichende Begründung eines allfälligen Revisionsgrundes dar. Das Bundesgericht hat sich im Urteil 5A_892/2017 in Erwägung 3 dahingehend geäußert, dass einzig der von der KESB genehmigte Heimvertrag Beschwerdeobjekt sei und weder der frühere von der Mutter geschlossene Vertrag noch zukünftige alternative Unterbringungsmöglichkeiten, namentlich eine Unterbringung bei der Mutter, Beschwerdegegenstand bilden könnten. Im Urteil 5A_892/2017 ist mithin nichts übersehen worden.

E. 4

Auf das offensichtlich nicht hinreichend begründete Revisionsgesuch ist nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.